

S1 Harmonisierung zwei Drittel Regelungen

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 25.01.2019
Tagesordnungspunkt: Top 4 Satzung

Antragstext

1 I. Landessatzung § 11 Landesvorstand

2 Regelung bisher:

3 (2) Die Dauer einer Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
4 Nach drei regulären Amtsperioden ist eine erneute Kandidatur für den
5 Landesvorstand nur möglich, wenn die*der Kandidat*in vor Eintritt in die Wahl
6 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Delegierten der Versammlung für
7 die Zulassung zur Wahl auf sich vereinen kann. Der*dem Kandidat*in ist vor der
8 Abstimmung die Gelegenheit für eine mündliche Begründung zu geben. Scheidet ein
9 Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, erfolgt eine Nachwahl
10 für den Zeitraum bis zum regulären Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen
11 Landesvorstandsmitgliedes.

12 Vorschlag Neufassung:

13 (2) Die Dauer einer Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
14 Nach drei regulären Amtsperioden ist eine erneute Kandidatur für den
15 Landesvorstand nur möglich, wenn die*der Kandidat*in vor Eintritt in die Wahl
16 eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen für die
17 Zulassung zur Wahl auf sich vereinen kann. Der*dem Kandidat*in ist vor der
18 Abstimmung die Gelegenheit für eine mündliche Begründung zu geben. Scheidet ein
19 Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, erfolgt eine Nachwahl
20 für den Zeitraum bis zum regulären Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen
21 Landesvorstandsmitgliedes.

22 II. Landessatzung § 15 Unvereinbarkeitsregeln

23 Regelung bisher:

24 (3) Nach zwei regulären Legislaturperioden ist eine erneute Kandidatur für einen
25 Parlamentssitz nur möglich, wenn die*der Kandidat*in vor Eintritt in die Wahl
26 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Delegierten der Wahlversammlung
27 für die Wiedezulassung zur Kandidatur auf sich vereinen kann. Der*dem
28 Kandidat*in ist vor der Abstimmung die Gelegenheit für eine mündliche Begründung
29 zu geben.

30 Vorschlag Neufassung:

31 (3) Nach zwei regulären Legislaturperioden ist eine erneute Kandidatur für einen
32 Parlamentssitz nur möglich, wenn die*der Kandidat*In vor Eintritt in die Wahl
33 eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen für die
34 Wiedezulassung zur Kandidatur auf sich vereinen kann. Der*dem Kandidat*in ist
35 vor der Abstimmung die Gelegenheit für eine mündliche Begründung zu geben.

36 III. Landessatzung §21 Satzung

37 Regelung bisher:

38 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden
39 Stimmberechtigten der satzungsändernden Versammlung erforderlich. Sie können
40 nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

41 Vorschlag Neuregelung:

42 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
43 gültigen Stimmen erforderlich. Sie können nicht Gegenstand eines
44 Dringlichkeitsantrages sein.

Begründung

Es gibt mehrere Stellen für Zwei-Drittel-Mehrheiten in der Satzung. Alle sind jeweils unterschiedlich formuliert, was unterschiedliche Interpretationen zu lässt. Der vorliegende Antrag beabsichtigt, alle diese Regelungen gleich UND eindeutig zu formulieren.